

Positionspapier der hessischen Frauenhäuser zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Hessen, Artikel 23

Gemäß Art. 23 der Istanbul-Konvention müssen für alle von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder geeignete, leicht zugängliche Schutzunterkünfte in ausreichender Zahl vorhanden sein.

Schaffung einer ausreichend großen Zahl von Schutzeinrichtungen / flächendeckenden Versorgung:

Häufig stehen in ganz Hessen nur wenige oder gar keine freien Plätze für akut bedrohte Frauen zur Verfügung, so dass aufgrund fehlender Kapazität nur ein Teil der Hilfesuchenden Schutz in einem Frauenhaus finden kann.

Entsprechend der Forderungen der Istanbul-Konvention fehlen in Hessen aktuell rund 300 Schutzplätze/Zimmer (=Family Places) mit knapp 800 Betten.

In Absprache mit den Trägern und Kommunen/Kreisen vor Ort muss dringend mit dem sukzessiven räumlichen und personellen Ausbau begonnen werden. Zusätzlich zu den Mitteln für bauliche Maßnahmen aus dem Bundesinvestitionsprogramm ist auch die adäquate Aufstockung der Personal- und Betriebskosten erforderlich.

Da der Mangel an bezahlbarem Wohnraum den Engpass an Frauenhausplätzen zusätzlich verschärft, muss die Förderung des sozialen Wohnungsbaus sowie die Einrichtung von Kontingenten für gewaltbetroffene Frauen nach dem Frauenhausaufenthalt bei Wohnungsgesellschaften flankierend erfolgen.

Verlässliche und ausreichende Finanzierung von Schutzplätzen

Frauenhäuser in Hessen erreichen bezüglich der personellen Ausstattung nicht einmal ansatzweise den Schlüssel, den Standards des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands, der Frauenhauskoordinierung oder der Zentralen Informationsstelle der autonomen Frauenhäuser vorsehen. Dies führt dazu, dass Frauen und Kinder mit Traumatisierung oder anderen besonderen Problemen nicht immer bedarfsgerecht unterstützt werden können. Auch Präventions-, Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit kann oft nur in zu geringem Umfang geleistet werden.

Bei der Finanzierung bestehender und neu zu schaffender Schutzplätze müssen daher unbedingt die oben genannten Standards berücksichtigt werden.

Deshalb fordern die hessischen Frauenhäuser eine einzelfallunabhängige, bedarfsgerechte und kostendeckende Finanzierung des Schutzangebotes.

Leichte Zugänglichkeit zu Schutzunterkünften

Die Istanbul-Konvention fordert in Artikel 4 Absatz 3, dass der Schutz aller von Gewalt betroffenen Frauen und ihrer Kinder, unabhängig von Herkunft, Aufenthaltsstatus, Behinderung, Gesundheitszustand oder finanzieller Absicherung gewährleistet sein muss.

Dies ist leider bisher für viele Betroffene nicht der Fall:

- **Frauen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus und ohne Anspruch auf Sozialleistungen**
Für etliche Migrantinnen (z.B. EU-Bürgerinnen ,illegalisierte Frauen oder Flüchtlingsfrauen mit Wohnsitzauflagen) gibt es nach wie vor viele Hürden, die ihnen den Zugang zu Schutz und Hilfe erschweren oder sogar unmöglich machen.
Bislang müssen Frauenhäuser, die diesen Frauen Schutz bieten wollen, selbst für deren Unterkunfts- und Lebenshaltungskosten aufkommen. Ein skandalöser Zustand!
Dies verdeutlicht auch, dass die Art der Frauenhaus-Finanzierung massiven Einfluss darauf hat, ob Frauen schnell und unbürokratisch Zugang zu Schutz und Hilfe finden können.
- **Notaufnahmen: Der schnelle und unbürokratische Zugang zum Frauenhaus kann das Leben von Frauen und Kindern retten! Von daher muss für von Gewalt betroffene Frauen zu jeder Zeit ein Schutzplatz erreichbar sein.**
Viele Frauenhäuser bieten deshalb bei Vollbelegung hilfesuchenden Frauen und Kindern aus dem Umkreis kurzfristigen Schutz durch eine zeitlich befristete Notaufnahme an. Bislang verfügen aber nur wenige Frauenhäuser über dafür notwendige Ressourcen. Obwohl die Versorgung und Weitervermittlung dieser Frauen sehr zeitaufwendig ist, stehen keine personellen Mittel zur Verfügung. Auch sind vielerorts nicht die erforderlichen räumlichen Gegebenheiten vorhanden, so dass Notaufnahmen in

Gemeinschaftsräumen untergebracht werden müssen und keinen Rückzugsraum in der akuten Krise haben. Dies ist inakzeptabel.

Das Vorhalten von Notfallplätzen für Notaufnahmen muss pauschal und belegungsunabhängig finanziert, räumliche und personelle Ressourcen müssen zur Verfügung gestellt werden.

Allerdings muss die Verantwortlichkeit für die Einrichtung von Notfallplätzen nicht allein bei den Frauenhäusern liegen. Hier sind auch individuelle, unterschiedliche Modelle unter Einbindung von regionalen Kooperationspartner*innen vorstellbar.

- **24-Stunden-Rufbereitschaft: Hilfesuchende Frauen müssen vor Ort zu jeder Zeit eine/n fachlich qualifizierte/n Ansprechpartner*in erreichen können.**

In Hessen erhalten nur wenige Frauenhäuser anteilig Zuschüsse, um eine telefonische Erreichbarkeit rund um die Uhr gewährleisten zu können. Derzeit existieren viele verschiedene Modelle in Kooperation mit der Polizei und teilweise auch mit Bewohnerinnen in den Frauenhäusern.

Auch hier gilt: Es können je nach regionalen Gegebenheiten unterschiedliche Modelle entwickelt werden. Entscheidend ist, dass eine angemessene tarifliche Vergütung hierfür zur Verfügung gestellt wird.

- **Frauen mit besonderen Bedarfen:**

Auch für Frauen mit besonderen Bedarfen stehen bislang zu wenige Schutzplätze zur Verfügung:

Frauen mit Behinderung:

Bislang kann nur ein Bruchteil der hessischen Frauenhäuser barrierefreie Schutzplätze oder anderweitige Hilfen anbieten.

Neben den Bundesfördermitteln, die für diesbezügliche Umbaumaßnahmen in den Frauenhäusern verwendet werden können, müssen auch genügend Mittel für Personal und ggf. die Schulung der Mitarbeiterinnen sowie für die erforderlichen Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Frauen ohne Deutschkenntnisse:

Um unbürokratischen Zugang zu kultursensibler Sprachmittlung anbieten zu können, benötigen die Frauenhäuser und Beratungsstellen ausreichende Ressourcen.

Frauen mit älteren Söhnen:

Eine bessere räumliche Ausstattung mit abgetrennten Wohneinheiten ermöglicht mehr Frauenhäusern die Aufnahme von Frauen mit Söhnen über 14 Jahren.

Frauen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf:

Eine verbesserte personelle Ausstattung (s. Standards des Paritätischen oder der FHK) ist aufgrund des erhöhten Unterstützungsbedarfs z.B. von Familien in Multiproblemlagen erforderlich.

Frauen, die nicht in Frauenhäusern aufgenommen werden können:

Nicht für alle von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen ist das Frauenhaus der richtige Ort.

Frauen, die im Frauenhaus leben, müssen ihren Alltag selbst organisieren können. Außerdem setzt das Zusammenleben mit vielen anderen Frauen und Kindern voraus, sich auf andere Menschen einzulassen, sich mit ihnen auseinander zu setzen und Regeln einzuhalten. Dies ist z.B. für Frauen mit akuter psychischer Erkrankung oder massiver Suchtmittelabhängigkeit nicht immer möglich.

Deshalb müssen flächendeckend Schutzplätze eingerichtet werden für von Gewalt betroffene Frauen, die nicht in Frauenhäusern aufgenommen werden können. Hier fehlt es häufig an Angeboten, vor allem, wenn zusammen mit der Frau auch noch Kinder unterzubringen sind.

Auch für von Gewalt betroffene wohnsitzlose Frauen müssen vor Ort ausreichend und verlässlich finanzierte Schutzräume außerhalb der Frauenhäuser geschaffen werden.

Einrichtung einer Koordinierungsstelle auf Landesebene

Um eine effektive Umsetzung der Istanbul-Konvention auf Landesebene zu gewährleisten, ist die Einrichtung einer eigenständigen Koordinierungsstelle unerlässlich.

Aufgabe der Koordinierungsstelle ist es, durch Koordinierung aller Akteur*innen und Maßnahmen des Landes Hessen in den Bereichen Gewaltprävention und Schutz vor Gewalt sicherzustellen, dass die Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention effektiv und bedarfsgerecht umgesetzt werden. Eine gute Planung und Abstimmung ist hierbei aufgrund der Vielzahl von Akteur*innen und Handlungsfeldern unerlässlich.

Um die Passgenauigkeit und Bedarfsgerechtigkeit der Maßnahmen zu sichern, muss die Koordinierungsstelle mit hinreichenden Mitteln und Befugnissen ausgestattet sein, mit entsprechenden Daten und Forschungsergebnissen versorgt und zur Beteiligung der Zivilgesellschaft verpflichtet werden.

Die Einrichtung einer solchen Koordinierungsstelle würde auch die hohe Priorität zeigen, die das Land Hessen der Istanbul-Konvention zuzuspricht.

(Oktober 2020)